



Informationen für kommunale Beamte im Freistaat Sachsen zum Anspruch auf Versorgung

Stand: Juni 2024

Mit diesem Merkblatt erhalten Sie einen Überblick zur Versorgung der kommunalen Beamten im Freistaat Sachsen. Rechtsansprüche werden daraus weder begründet noch aufgehoben. Mehr Informationen zur Beamtenversorgung gibt es auch unter www.kv-sachsen.de. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form (zum Beispiel Beamter) verwendet. Damit sind alle Geschlechter gleichermaßen gemeint.

Inhalt

A.	Die Beamtenversorgung und ihre Rechtsgrundlagen.....	4
B.	Arten der Versorgung.....	4
C.	Ruhegehalt.....	4
I.	Voraussetzungen für den Anspruch auf Ruhegehalt.....	4
1.	Eintritt beziehungsweise Versetzung in den Ruhestand.....	4
1.1	Wartezeit	4
1.2	Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze.....	4
1.3	Versetzung in den Ruhestand wegen Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze.....	5
1.4	Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit.....	5
1.5	Eintritt in den Ruhestand bei Beamten auf Zeit wegen Ablaufs der Amtszeit.....	6
1.6	Ruhestand für Beamte, die nicht auf Zeit oder Lebenszeit ernannt sind.....	6
1.7	Beginn des Ruhestands.....	6
II.	Das Ruhegehalt.....	7
1.	Berechnung des Ruhegehalts.....	7
2.	Ruhegehaltfähige Dienstbezüge.....	7
3.	Ruhegehaltfähige Dienstzeiten.....	7
4.	Ruhegehaltssatz und Höhe des Ruhegehalts.....	8
4.1	Allgemeiner Ruhegehaltssatz.....	8
4.2	Amtszeitregelung für Beamte auf Zeit.....	8
4.3	Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes.....	9
4.4	Zuschläge zum Ruhegehalt.....	9
4.5	Versorgungsabschlag.....	9
4.6	Mindestversorgung.....	11
4.7	Unterschiedsbetrag zum Familienzuschlag.....	11
D.	Zuschläge zum Ruhegehalt.....	12
I.	Kindererziehungszuschlag.....	12
II.	Pflegezuschlag.....	12
III.	Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen.....	12
E.	Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamte auf Lebenszeit, auf Probe und auf Zeit ...	13
F.	Altersgeld.....	13
I.	Allgemeines.....	13
II.	Anspruch.....	13
III.	Berechnung, Zusammentreffen mit anderen Leistungen.....	14
IV.	Festsetzung, Zahlung.....	14
G.	Hinterbliebenenversorgung.....	14

I.	Arten der Hinterbliebenenversorgung.....	14
II.	Sterbegeld.....	15
III.	Witwengeld.....	15
IV.	Witwenabfindung.....	16
V.	Waisengeld.....	16
VI.	Unterhaltsbeiträge.....	16
H.	Unfallfürsorge.....	17
I.	Voraussetzungen.....	17
II.	Arten der Unfallfürsorge.....	17
III.	Unfallruhegehalt.....	17
IV.	Erhöhtes Unfallruhegehalt.....	18
V.	Unfall-Hinterbliebenenversorgung.....	18
I.	Übergangsgeld.....	18
J.	Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen.....	18
K.	Zusammentreffen der Versorgungsbezüge mit weiteren Bezügen.....	19
I.	Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbs- ersatzeinkommen.....	19
II.	Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten.....	20
1.	Allgemeine Regelung.....	20
2.	Zusammentreffen von Mindestversorgung mit Renten.....	21
III.	Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge.....	21
L.	Gesetzliche Abzüge.....	21
M.	Kindergeld.....	21
N.	Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen.....	22
O.	Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung.....	22

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen

Marschnerstraße 37, 01307 Dresden

 0351 4401-321, -322, -323, -332, -334, -335, -336

 0351 4401-333

 bv@kv-sachsen.de

 kv-sachsen.de

A. Die Beamtenversorgung und ihre Rechtsgrundlagen

Die Beamtenversorgung ist eine verfassungsrechtlich geschützte, eigenständige Altersversorgung für Beamte und deren Hinterbliebene. Aufgrund wesentlicher Strukturunterschiede ist sie mit anderen Alterssicherungssystemen, zum Beispiel der gesetzlichen Rentenversicherung, nicht vergleichbar.

Rechtsgrundlage für die Versorgung der Beamten im Freistaat Sachsen ist das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz (SächsBeamtVG).

B. Arten der Versorgung

Versorgungsbezüge sind insbesondere

- das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag,
- die Hinterbliebenenversorgung,
- die Unfallfürsorge,
- das Übergangsgeld,
- die familien- und pflegebezogenen Leistungen und
- der Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen.

C. Ruhegehalt

I. Voraussetzungen für den Anspruch auf Ruhegehalt

1. Eintritt beziehungsweise Versetzung in den Ruhestand

1.1 Wartezeit

Ein Anspruch auf Ruhegehalt entsteht nur, wenn die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist und das Beamtenverhältnis durch Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand endet. Als Wartezeit zählen die ruhegehaltfähigen Beamtendienstzeiten, berücksichtigungsfähiger Wehr-/Zivildienst und Zeiten als Angestellte im öffentlichen Dienst (siehe hierzu C. II. 3.). Teilzeitbeschäftigungen werden wie Vollzeitbeschäftigungen berücksichtigt.

Bei Dienstunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls besteht keine Wartezeit.

Ein Anspruch auf Ruhegehalt entsteht nicht, wenn Beamte

- entlassen werden,
- ihre Beamtenrechte verlieren oder
- aus dem Beamtenverhältnis nach dem Sächsischen Disziplinargesetz entfernt werden.

In diesen Fällen sind Beamte für die Zeit des Beamtenverhältnisses in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, sofern sie keinen Anspruch auf Altersgeld (siehe F.) haben oder auf diesen verzichten.

1.2 Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze

Beamte auf Lebenszeit und Beamte auf Zeit, die nicht kommunale Wahlbeamte sind, treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie die gesetzliche Altersgrenze erreichen. Grundsätzlich ist dies das 67. Lebensjahr. Sind Beamte vor dem 01.01.1964 geboren, gilt für den Eintritt in den Ruhestand folgende Altersgrenze:

Geburtsjahr	Altersgrenze Jahr	Altersgrenze Monat
1958	66	0
1959	66	2
1960	66	4
1961	66	6
1962	66	8
1963	66	10

Abweichend hiervon treten Beigeordnete und Verbandsvorsitzende von Verwaltungsverbänden erst mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 68. Lebensjahr vollenden. Für Bürgermeister und Landräte gibt es keine gesetzliche Altersgrenze. Sie treten grundsätzlich spätestens mit vollendetem 72. Lebensjahr in den Ruhestand. Die Altersgrenze ergibt sich aus der Wählbarkeit bis zum vollendeten 65. Lebensjahr und einer Amtszeit von sieben Jahren.

Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr und andere Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, die 25 Jahre im Einsatzdienst der Feuerwehr beschäftigt waren, treten bereits mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden. Die erforderlichen 25 Jahre im Einsatzdienst können sowohl im Beamtenverhältnis als auch im Angestelltenverhältnis abgeleistet worden sein. Bei den aktiv im Einsatzdienst befindlichen Feuerwehrbeamten kommt es nicht auf die Dauer des Einsatzdienstes an.

1.3 Versetzung in den Ruhestand wegen Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze

Auf Antrag können Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

- das 63. Lebensjahr, beziehungsweise bei kommunalen Wahlbeamten das 65. Lebensjahr, vollendet haben oder
- schwerbehindert sind, also der Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt, und sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

1.4 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen eines körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Sie können auch als dienstunfähig angesehen werden, wenn sie infolge einer Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan haben und keine Aussicht besteht, dass sie innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig werden.

Für

- Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr und
- Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, die mindestens 25 Jahre im Einsatzdienst der Feuerwehr beschäftigt waren,

gibt es die sogenannte Feuerwehrdienstunfähigkeit. Diese Beamten sind dienstunfähig, wenn sie die besonderen gesundheitlichen Anforderungen des Einsatzdienstes der Feuerwehr nicht mehr erfüllen und nicht zu erwarten ist, dass sie ihre volle Verwendungsfähigkeit innerhalb von zwei Jahren wiedererlangen. Beamte auf Lebenszeit, deren Tätigkeit die besonderen gesundheitlichen Anforderungen des Einsatzdienstes auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt erfordert, fallen nicht hierunter.

Die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit erfolgt

- auf Antrag des Beamten,
- auf Veranlassung des Dienstvorgesetzten oder
- bei Bürgermeistern, Landräten und Verbandsvorsitzenden von Verwaltungsverbänden auf Veranlassung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Vor einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit sind alternative Maßnahmen wie die Beschäftigung in einem anderen Amt oder eine geringerwertige Tätigkeit vom Dienstherrn zu prüfen. Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist auch abzusehen, wenn die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllt werden können (begrenzte Dienstfähigkeit). Es gilt der Grundsatz: Rehabilitation vor Versorgung.

1.5 Eintritt in den Ruhestand bei Beamten auf Zeit wegen Ablaufs der Amtszeit

Beamte auf Zeit treten mit Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand, wenn sie

- eine ruhegehaltfähige Beamtendienstzeit von 18 Jahren erreicht und das 47. Lebensjahr vollendet haben oder
- als Beamter auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren erreicht haben oder
- das 64. Lebensjahr überschritten und als Beamter auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von sechs Jahren erreicht haben.

Dies gilt jedoch nicht, wenn sie der Aufforderung der obersten Dienstbehörde, das Amt nach Ablauf der Amtszeit unter nicht ungünstigeren Bedingungen weiter auszuüben, nicht nachkommen oder wenn sie dazu trotz Aufforderung keine Erklärung abgeben. Dies gilt nicht für

- Beamte auf Zeit, die am Tag der Beendigung der Amtszeit das 62. Lebensjahr vollendet haben,
- hauptamtliche Bürgermeister, Beigeordnete und Landräte, die am Tag der Beendigung der Amtszeit das 58. Lebensjahr vollendet haben und
- hauptamtliche Bürgermeister, Beigeordnete und Landräte, die eine Gesamtdienstzeit als Bürgermeister, Beigeordneter, Landrat, Verbandsvorsitzender, hauptamtlicher Ortsvorsteher oder Amtsverweser von 14 Jahren erreicht haben.

Treten Beamte auf Zeit mit Ablauf der Amtszeit nicht in den Ruhestand, sind sie zu diesem Zeitpunkt kraft Gesetzes entlassen, wenn sie nicht im Anschluss an ihre Amtszeit für eine weitere Amtszeit in dasselbe Amt berufen werden.

Liegt eine der Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand wegen Ablaufs der Amtszeit vor, treten Beamte auf Zeit auch dann in den Ruhestand, wenn sie erneut für eine Amtszeit in dasselbe Amt berufen worden sind und ihr Amt weiterführen. Sie haben dann einen Anspruch auf Ruhegehalt. Die Dienstbezüge aus dem weitergeführten Amt werden auf das Ruhegehalt angerechnet.

1.6 Ruhestand für Beamte, die nicht auf Zeit oder Lebenszeit ernannt sind

Für Beamte auf Probe bestehen nur begrenzte Möglichkeiten, um sie in den Ruhestand zu versetzen. Sie sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge einer Krankheit oder einer Verletzung, die sie sich bei einem Dienstunfall zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind. Wurden sie aus anderen Gründen dienstunfähig, steht die Entscheidung im Ermessen des Dienstherrn.

Beamte auf Widerruf und Ehrenbeamte können nicht in den Ruhestand treten oder versetzt werden.

1.7 Beginn des Ruhestands

Treten Beamte wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand, beginnt dieser mit Ablauf des Monats, in dem sie das maßgebende Lebensalter vollenden.

Werden Beamte in den Ruhestand versetzt, beginnt dieser mit Ablauf des Monats, in dem ihnen die Versetzung mitgeteilt wurde. Mit Zustimmung des Beamten kann ein späterer Zeitpunkt festgesetzt werden. Eine rückwirkende Versetzung in den Ruhestand ist unzulässig und damit unwirksam.

II. Das Ruhegehalt

1. Berechnung des Ruhegehalts

Das Ruhegehalt wird auf Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit, aus der sich der Ruhegehaltssatz ergibt, berechnet.

2. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

- das Grundgehalt,
- der Familienzuschlag der Stufe 1,
- die Feuerwehruzulage, wenn Beamte diese grundsätzlich zehn Jahre erhalten haben und
- sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind wie der Zuschlag zur Ergänzung des Grundgehalts

soweit diese Dienstbezüge dem Beamten zuletzt zugestanden haben oder beim Familienzuschlag nach dem Besoldungsrecht zustehen würden.

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erhöhen sich um 4,1 % der Summe aus Grundgehalt sowie ggf. Amtszulage und Zuschlag zur Ergänzung des Grundgehalts (monatliche Sonderzahlung).

Sind Beamte in Teilzeit beschäftigt oder ohne Dienstbezüge beurlaubt, gelten die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Dies gilt auch, wenn Beamte begrenzt dienstfähig sind.

Werden Beamte aufgrund eines Dienstunfalls wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, wird beim Grundgehalt die Dienstaltersstufe zugrunde gelegt, die sie bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze erlangt hätten. Das ist in der Regel die Endstufe.

Ruhegehaltfähig sind die Dienstbezüge des letzten Amts, wenn diese mindestens zwei Jahre lang bezogen wurden. Andernfalls sind es die Bezüge des vorherigen Amts.

3. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

- Dienstzeiten als Beamte auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe oder auf Widerruf sind kraft Gesetzes ruhegehaltfähig. Zeiten als Ehrenbeamte fallen nicht darunter. Die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge ist nicht ruhegehaltfähig. Sie kann als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn spätestens zum Ende des Urlaubs schriftlich bestätigt wurde, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient.
- Zeiten des berufs- und nichtberufsmäßigen Wehrdienstes oder Zivildienstes gelten als ruhegehaltfähig.
- Angestelltenzeiten im öffentlichen Dienst, die unmittelbar vor Übernahme in das Beamtenverhältnis abgeleistet wurden und zur Ernennung geführt haben, sollen bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Dabei darf keine Unterbrechung vorliegen, die der Beamte zu vertreten hat.
- Sonstige Zeiten, beispielsweise einer hauptberuflichen Tätigkeit bei kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden, können grundsätzlich bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Zeiten einer Tätigkeit als Rechtsanwalt sind nur bei Beamten berücksichtigungsfähig, die bereits am 01.04.2014 verbeamtet waren.

- Angestelltenzeiten, die zur Ernennung führten, und sonstige Zeiten dürfen zusammen fünf Jahre nicht überschreiten. Für diejenigen, die bereits am 31.12.2018 Beamte waren, können Vordienstzeiten über fünf Jahre hinaus anerkannt werden.
- Die Mindestzeit der vorgeschriebenen Ausbildung – außer der allgemeinen Schulbildung – kann berücksichtigt werden. Die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung ist einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren berücksichtigungsfähig. Für Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr können anstelle der vorgeschriebenen Ausbildung Zeiten einer praktischen Ausbildung oder einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit von bis zu fünf Jahren berücksichtigt werden, wenn sie für das Amt förderlich sind.
- Zeiten, während denen Wahlbeamte auf Zeit durch eine hauptberufliche Tätigkeit oder eine Ausbildung außerhalb der allgemeinen Schulbildung Fachkenntnisse erworben haben, die für das Amt förderlich sind, können bis zu einer Gesamtzeit von vier Jahren berücksichtigt werden. Die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit kann bis zu drei Jahren berücksichtigt werden.
- Werden Beamte wegen Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt, erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die sogenannte Zurechnungszeit. Diese beträgt 2/3 der Zeit vom Eintritt des Versorgungsfalles bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden.

Zeiten einer

- Teilzeitbeschäftigung sind im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit ruhegehaltfähig – eine Teilzeit von 20 Wochenstunden beispielsweise zu 50 %.
- eingeschränkten Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit sind im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit ruhegehaltfähig, mindestens aber im Umfang der Zurechnungszeit.

Für die vor dem 03.10.1990 im Beitrittsgebiet abgeleisteten Vordienstzeiten gelten folgende Einschränkungen:

- Bis zum 03.10.1990 dort zurückgelegte Vordienstzeiten sind nicht ruhegehaltfähig, wenn die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung von fünf Jahren erfüllt ist und diese Zeiten als rentenrechtliche Zeiten berücksichtigt werden.
- Ausbildungszeiten können nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn bereits die rentenrechtliche Wartezeit erfüllt ist.
- Ist die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung nicht erfüllt, können Zeiten vor dem 03.10.1990 bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

4. Ruhegehaltssatz und Höhe des Ruhegehalts

4.1 Allgemeiner Ruhegehaltssatz

Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, höchstens aber 71,75 %. Restliche Tage sind anteilig umzurechnen. Der Höchstruhegehaltssatz wird nach einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 40 Jahren erreicht.

4.2 Amtszeitregelung für Beamte auf Zeit

Für Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, gilt, wenn es für sie günstiger als die allgemeine Regelung (siehe C. II. 4.1) ist:

Das Ruhegehalt beträgt nach einer Amtszeit von sieben Jahren als Beamter auf Zeit 33,48 %. Es steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr um 1,91333 %. Der Höchstruhegehaltssatz wird nach 27 Jahren Amtszeit erreicht.

Zur Amtszeit zählen auch Zeiten in einem Wahlamt seit dem 03.10.1990, die nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen wurden. Darüber hinaus gilt auch die Zeit, die ein Beamter auf Zeit im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt hat, bis zur Dauer von fünf Jahren als Amtszeit.

4.3 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

Der Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn Beamte vor Vollendung der Regelaltersgrenze in den Ruhestand treten und sie

- bis zum Beginn des Ruhestands die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt haben oder
- Anspruch auf eine Rentenleistung aus dem Bereich der EU haben und wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind oder
- als feuerwehrtechnischer Beamter wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze des 60. Lebensjahres in den Ruhestand getreten sind.

Außerdem dürfen diese Beamten einen Ruhegehaltssatz von 66,97 % noch nicht erreicht haben.

Das Ruhegehalt erhöht sich um 0,95667 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate

- der anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn diese nicht bereits für die vorübergehende Gewährung von Kindererziehungs- und Pflegezuschlägen berücksichtigt werden (siehe D. III.), oder
- einer Rentenleistung aus dem EU-Ausland,

wenn sie

- vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurden und
- nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind.

Restliche Monate werden bei der Erhöhung anteilig berücksichtigt. Der danach errechnete Ruhegehaltssatz darf 66,97 % nicht überschreiten.

Die vorübergehende Erhöhung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem Ruhestandsbeamte die Regelaltersgrenze erreichen. Sie endet vorher, wenn Ruhestandsbeamte

- eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus dem EU-Ausland beziehen oder
- wieder dienstfähig sind.

Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes muss schriftlich beantragt werden. Bei Anträgen, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in den Ruhestand gestellt werden, wird vom Ruhestandsbeginn an erhöht. Bei später gestellten Anträgen erhöht sich der Ruhegehaltssatz ab dem Antragsmonat.

4.4 Zuschläge zum Ruhegehalt

Zuschläge zum Ruhegehalt werden für Zeiten der Kindererziehung (siehe Kindererziehungszuschlag, D. I.) oder der nicht erwerbsmäßigen Pflege (siehe Pflegezuschlag, D. II.) gewährt.

4.5 Versorgungsabschlag

Werden Beamte vorzeitig, also vor Erreichen einer gesetzlichen Altersgrenze, in den Ruhestand versetzt, wird das Ruhegehalt grundsätzlich um einen Versorgungsabschlag gemindert. Dieser beträgt für jedes Jahr, um das Beamte vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden, 3,6 % des Ruhegehalts, höchstens 18 %.

Der Abschlag wirkt auf Dauer, auch bei der Hinterbliebenenversorgung.

4.5.1 Versorgungsabschlag bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand auf Antrag wegen Schwerbehinderung

Das Ruhegehalt vermindert sich um einen Versorgungsabschlag für die Zeit vom Beginn des Ruhestands (siehe C. I. 1.3) bis zum Ablauf des Monats, in dem Beamte das 65. Lebensjahr vollenden. Dieser Versorgungsabschlag beträgt maximal 18 %.

Sind Beamte vor dem 01.01.1964 geboren, fällt der Versorgungsabschlag vom Beginn des Ruhestands bis zum Ablauf des Monats an, in dem sie das in der folgenden Tabelle aufgeführte Lebensalter erreichen:

Geburtsdatum bis	Bezugsaltersgrenze Jahr	Bezugsaltersgrenze Monat
31.12.1960	64	4
31.12.1961	64	6
31.12.1962	64	8
31.12.1963	64	10

4.5.2 Versorgungsabschlag bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand auf Antrag

Das Ruhegehalt vermindert sich grundsätzlich um einen Versorgungsabschlag für die Zeit vom Beginn des Ruhestands (siehe C. I. 1.3) bis zum Beginn des Monats, in dem Beamte wegen Erreichens ihrer individuellen Regelaltersgrenze in den Ruhestand treten würden. Dieser Versorgungsabschlag beträgt maximal 14,4 % und wirkt dauerhaft.

Der Versorgungsabschlag entfällt, wenn Beamte bei Versetzung in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre der folgenden anrechenbaren Zeiten zurückgelegt haben:

- Dienstzeiten im Beamtenverhältnis,
- Wehr- und Zivildienstzeiten,
- Zeiten als Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst nach § 10 SächsBeamstVG,
- berücksichtigungsfähige Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, die zur rentenrechtlichen Wartezeit zählen, beispielsweise auch Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld I,
- Pflegezeiten,
- Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, wenn sie dem Beamten zuzuordnen sind.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung und begrenzten Dienstfähigkeit werden dabei in vollem Umfang berücksichtigt.

4.5.3 Versorgungsabschlag bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht

Das Ruhegehalt vermindert sich grundsätzlich um einen Versorgungsabschlag für die Zeit vom Beginn des Ruhestands bis zum Ablauf des Monats, in dem Beamte das 65. Lebensjahr erreichen. Der Versorgungsabschlag beträgt maximal 10,8 %.

Bei Beamten des Feuerwehreinsatzdienstes und Beamten, die mindestens 25 Jahre lang im Einsatzdienst der Feuerwehr waren, fällt der Versorgungsabschlag nur bis zu dem Monat an, in dem sie ihre gesetzliche Altersgrenze, das 60. Lebensjahr, vollenden.

Der Versorgungsabschlag entfällt, wenn Beamte beim Eintritt in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet haben und

- vor dem 01.01.2024 in den Ruhestand versetzt werden, jedoch mindestens 35 Jahre mit anrechenbaren Zeiten zurückgelegt haben oder
- mindestens 40 Jahre mit anrechenbaren Zeiten zurückgelegt haben (siehe C. II. 4.5.2, vorletzter Absatz).

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung und begrenzten Dienstfähigkeit werden dabei in vollem Umfang berücksichtigt.

4.5.4 Versorgungsabschlag bei Beamten auf Zeit

Für Beamte auf Zeit gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen zum Versorgungsabschlag wie für Beamte auf Lebenszeit.

Treten kommunale Wahlbeamte aufgrund der Antragsaltersgrenze, also ab Vollendung des 65. Lebensjahres, in den Ruhestand, erfolgt kein Versorgungsabschlag.

Es wird auch dann kein Versorgungsabschlag erhoben, wenn wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Wahlbeamte auf Zeit

- nach Ablauf ihrer Amtszeit ihr Amt im Rahmen einer weiteren freiwilligen Amtszeit weitergeführt haben, obwohl sie nicht gesetzlich dazu verpflichtet waren und
- mit Ablauf ihrer (vorherigen) Amtszeit bereits einen Versorgungsanspruch erworben haben.

In diesem Fall beträgt die Zurechnungszeit 1/3.

Ein Versorgungsabschlag wird bei kommunalen Wahlbeamten nur erhoben, wenn sie

- wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder
- auf Antrag wegen Schwerbehinderung

in den Ruhestand versetzt werden.

4.6 Mindestversorgung

Die amtsabhängige Mindestversorgung beträgt 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Ist es für den Beamten günstiger, greift stattdessen die amtsunabhängige Mindestversorgung. Sie beträgt 66,47 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus

- dem in Nr. 1 der Anlage zum SächsBeamtVG genannten Betrag (derzeit 2.814,84 €) und
- dem zustehenden Familienzuschlag.

Sind berücksichtigungsfähige Kinder vorhanden, sind weitere Beträge einzubeziehen.

Für einen Verheirateten beträgt die Mindestversorgung zum 01.06.2024 ca. 2.100 €.

4.7 Unterschiedsbetrag zum Familienzuschlag

Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags, dem sogenannten Kinderanteil im Familienzuschlag, wird neben dem Ruhegehalt in voller Höhe gezahlt.

D. Zuschläge zum Ruhegehalt

I. Kindererziehungszuschlag

Das Ruhegehalt von Beamten erhöht sich um einen Kindererziehungszuschlag für jeden Monat einer ihnen zuzuordnenden Kindererziehungszeit, wenn sie

- ein nach dem 31.12.1991 geborenes Kind erzogen haben,
- deshalb in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig waren und
- die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung nicht erfüllt haben.

Der Kindererziehungszuschlag wird längstens für die ersten 36 Kalendermonate nach der Geburt des Kindes gewährt. Wird während dieses Zeitraums ein weiteres Kind erzogen, wird die dreijährige Kindererziehungszeit für jedes Kind gesondert berücksichtigt. Für zwei Kinder werden also sechs Jahre berücksichtigt.

Die Höhe des Kindererziehungszuschlags richtet sich nach den rentenrechtlichen Bestimmungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI). Der Kindererziehungszuschlag beträgt im Jahr 2024 pro Kind bei dreijähriger Erziehungszeit ca. 120 €.

Der Kindererziehungszuschlag wird neben dem Höchstruhegehalt gewährt, sofern der Höchstruhegehaltssatz von 71,75 % bereits durch ruhegehaltfähige Dienstzeiten erreicht ist. Der Kindererziehungszuschlag ist je Kind auf die Höhe des aktuellen Rentenwerts, der beim Eintritt in den Ruhestand galt, begrenzt.

Für vor dem 01.01.1992 geborene Kinder wird der Kindererziehungszuschlag längstens für die ersten 30 Kalendermonate nach der Geburt des Kindes gewährt.

II. Pflegezuschlag

Beamte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig waren, weil sie

- einen Pflegebedürftigen, der Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung hat, nicht erwerbsmäßig mindestens 14 Stunden wöchentlich in häuslicher Umgebung gepflegt haben und
- die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt haben,

erhalten für die Zeit der Pflege einen Pflegezuschlag zum Ruhegehalt.

Die Höhe dieses Pflegezuschlags richtet sich nach den jeweiligen rentenrechtlichen Bestimmungen des SGB VI. Das Ruhegehalt darf zusammen mit den Zuschlägen nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich aus der Endstufe der berücksichtigten Besoldungsgruppe ergeben würde.

III. Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

Versorgungsempfänger, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand treten, erhalten den Kindererziehungszuschlag sowie den Pflegezuschlag vorübergehend, wenn sie

- bis zum Beginn des Ruhestands die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt haben,
- wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden oder als feuerwehrtechnische Beamte wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze des 60. Lebensjahres in den Ruhestand getreten sind,
- dem Grunde nach einen Anspruch auf rentenrechtliche Leistungen für Kindererziehung oder nicht erwerbsmäßige Pflege haben, diese aber vor Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden und
- einen Ruhegehaltssatz von 66,97 % noch nicht erreicht haben.

Durch die Zuschläge darf sich insgesamt kein höherer Betrag als das mit einem Ruhegehaltsatz von 66,97 % errechnete Ruhegehalt ergeben.

Die vorübergehende Gewährung von Zuschlägen entfällt mit Ablauf des Monats, in dem Versorgungsempfänger die Regelaltersgrenze erreichen. Sie endet vorher, wenn Versorgungsempfänger eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen.

Die vorübergehende Gewährung von Zuschlägen muss schriftlich beantragt werden. Bei Anträgen, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in den Ruhestand gestellt werden, wird der Zuschlag ab Ruhestandsbeginn gezahlt. Wird der Antrag später gestellt, wird der Zuschlag ab dem Antragsmonat gezahlt.

E. Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamte auf Lebenszeit, auf Probe und auf Zeit

Beamten

- auf Lebenszeit, die mangels erfüllter Wartezeit wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen sind,
- auf Probe, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen sind und
- auf Zeit, die wegen Dienstunfähigkeit entlassen sind,

kann ein nachrangiger Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts gewährt werden. Der Unterhaltsbeitrag kann grundsätzlich bis zu fünf Jahre lang gezahlt werden.

F. Altersgeld

I. Allgemeines

Das Altersgeld ist eine Alternative zur Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Beamte im Freistaat Sachsen mit dem Altersgeld ihre erdienten Anwartschaften auf Alterssicherung aufrecht erhalten. Sie erhalten später für diese Zeiten eine Teilversorgung. Altersgeldberechtigte können zwischen Nachversicherung und Altersgeld wählen.

Um zu vergleichen, ob das Altersgeld oder die Nachversicherung günstiger ist, sollten Altersgeldberechtigte vor der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis beim Rentenversicherungsträger eine Auskunft zur Rentenhöhe aus den nachzuversichernden Zeiten einholen. Der KVS kann die Höhe des Altersgelds berechnen, so dass die Leistungen verglichen werden können.

Ein Anspruch auf Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen besteht für Altersgeldempfänger nicht.

II. Anspruch

Anspruch auf Altersgeld haben

- Beamte auf Lebenszeit, die auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis im Freistaat Sachsen entlassen werden, und
- Beamte auf Zeit, die mit Ablauf ihrer Amtszeit ohne Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung aus dem Beamtenverhältnis im Freistaat Sachsen ausscheiden,

wenn sie eine altersgeldfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren erreicht haben und in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern wären.

Der Anspruch auf Altersgeld entsteht mit Ablauf des Tages, an dem Beamte aus dem Beamtenverhältnis entlassen sind.

Keinen Anspruch auf Altersgeld haben

- Beamte auf Widerruf, deren Vorbereitungsdienst mit Ablegung der Prüfung endet,
- Beamte auf Probe, die wegen Nichtbewährung in der Probezeit entlassen werden,
- Beamte, die vor Beendigung des Beamtenverhältnisses ein Dienstvergehen begangen haben, das nach Disziplinarrecht die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zur Folge hätte.

Sie werden in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert. Nähere Informationen zur Nachversicherung finden Sie in unserem [KVSkompakt Nachversicherung](#).

III. Berechnung, Zusammentreffen mit anderen Leistungen

Das Altersgeld berechnet sich ähnlich wie das Ruhegehalt. Grundlage für die Altersgeldberechnung sind die altersgeldfähigen Dienstbezüge und altersgeldfähigen Dienstzeiten unter Anwendung des allgemeinen Ruhegehaltssatzes (siehe C. II. 4.1). Das Altersgeld erhöht sich gegebenenfalls um Kinder- und Pflegezuschläge (siehe D.).

Altersgeldfähige Dienstzeiten sind

- Zeiten im Beamtenverhältnis sowie
- Wehr- und Zivildienstzeiten,

soweit für diese Zeiten keine unverfallbaren, gesicherten Anwartschaften oder Ansprüche in anderen Alterssicherungssystemen erworben wurden.

Altersgeldfähige Dienstbezüge sind

- das Grundgehalt,
- die Feuerwehruzulage, wenn Beamte diese grundsätzlich zehn Jahre lang erhalten haben, sowie
- sonstige ruhegehaltfähige Dienstbezüge, die dem Beamten zuletzt zugestanden haben.

Bis die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird, mindert Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen das Altersgeld.

Wird neben Altersgeld noch eine Beamtenversorgung gezahlt, kann es zum Ruhen des Versorgungsbezugs kommen.

IV. Festsetzung, Zahlung

Das Altersgeld wird innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis ohne Antrag festgesetzt und ruht zunächst. Es wird grundsätzlich erst gezahlt, wenn die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht ist – meist also mit Erreichen des 67. Lebensjahres. In bestimmten Fällen kann es vorzeitig in Anspruch genommen werden.

Altersgeld muss beantragt werden. Wird der Antrag mehr als drei Monate nach Erreichen der maßgebenden Altersgrenze gestellt, wird erst ab dem Antragsmonat gezahlt.

G. Hinterbliebenenversorgung

I. Arten der Hinterbliebenenversorgung

Die Hinterbliebenenversorgung umfasst

- das Sterbegeld,
- das Witwengeld,
- die Witwenabfindung,
- das Waisengeld,
- die Unterhaltsbeiträge und
- die Versorgung von hinterbliebenen Lebenspartnern.

II. Sterbegeld

Beim Tod eines Beamten oder Versorgungsempfängers erhalten der überlebende Ehegatte beziehungsweise eingetragene Lebenspartner oder nachrangig die Kinder des Verstorbenen Sterbegeld in Höhe des Zweifachen der Dienst- oder Anwärterbezüge beziehungsweise des Ruhegehalts. Sind diese Anspruchsberechtigten nicht vorhanden, wird unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag Verwandten oder sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, Sterbegeld gezahlt.

III. Witwengeld

Nach dem Tod eines

- Ruhestandsbeamten,
- Beamten auf Lebenszeit beziehungsweise auf Zeit, der die fünfjährige Wartezeit erfüllt hat (siehe C. I. 2.1), oder
- an den Folgen einer Dienstbeschädigung verstorbenen Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe

erhält der hinterbliebene Ehegatte Witwengeld.

Kein Anspruch besteht, wenn

- die Ehe weniger als ein Jahr gedauert hat – ausgenommen, es kann nachgewiesen werden, dass es nicht der überwiegende Zweck der Heirat war, dem Partner einen Versorgungsanspruch zu verschaffen – oder
- die Ehe erst nach Eintritt in den Ruhestand geschlossen wurde und der Beamte zu diesem Zeitpunkt bereits die Regelaltersgrenze erreicht hatte.

Das Witwengeld beträgt 55 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre.

Es erhöht sich um einen Kinderzuschlag, wenn dem hinterbliebenen Ehegatten eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist. Eine Kindererziehungszeit wird für die Erziehung eines Kindes während der ersten drei Lebensjahre gewährt, Teilzeiträume sind möglich. Der Kinderzuschlag beträgt für das erste Kind, das über drei Jahre erzogen wurde, im Jahr 2024 ca. 78 € und für jedes weitere Kind ca. 39 €.

Für das Mindestwitwengeld gelten andere Berechnungsregelungen. Es beträgt im Jahr 2024 ca. 1.280 €.

Wenn

- die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen wurde und
- mindestens ein Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren ist,

beträgt das Witwengeld 60 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. Ein Kinderzuschlag wird in diesen Fällen nicht gewährt.

Das Witwengeld wird grundsätzlich gekürzt, wenn

- der hinterbliebene Ehegatte mehr als 20 Jahre jünger als der Verstorbene war und
- kein Kind aus der Ehe hervorgegangen ist.

Der Anspruch auf Witwengeld erlischt mit dem Tod oder einer erneuten Heirat.

IV. Witwenabfindung

Im Falle einer erneuten Heirat erhält der hinterbliebene Ehegatte eine Witwenabfindung in Höhe des 24-fachen des Witwengelds, das im Monat der erneuten Heirat nach der Anwendung von Anrechnungsvorschriften zusteht. Diese Abfindung wird in einer Summe gezahlt.

V. Waisengeld

Waisengeld erhalten die minderjährigen Kinder eines

- Ruhestandsbeamten,
- Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit, der die fünfjährige Wartezeit erfüllt hat (siehe C. I. 2.1),
- an den Folgen einer Dienstbeschädigung verstorbenen Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe.

Kein Anspruch besteht, wenn der Verstorbene das Kind erst nach seinem Eintritt in den Ruhestand und Vollendung seiner Regelaltersgrenze angenommen hat.

Volljährige Kinder erhalten auf Antrag Waisengeld, insbesondere solange sie sich noch in Ausbildung befinden oder aufgrund einer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Das Waisengeld beträgt grundsätzlich für

- Halbwaisen 12 % und
- Vollwaisen 20 %

des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre.

VI. Unterhaltsbeiträge

Einen Unterhaltsbeitrag erhält ein hinterbliebener Ehegatte ohne Anspruch auf Witwengeld,

- der die Ehe mit dem Verstorbenen erst nach dessen Eintritt in den Ruhestand und dessen Erreichen der Regelaltersgrenze geschlossen hat und
- bei dem keine besonderen Umstände vorliegen, die eine volle oder teilweise Versagung rechtfertigen.

Der Unterhaltsbeitrag wird in Höhe des Witwengelds gezahlt.

Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen sind in angemessenem Umfang anzurechnen. Wird

- ein Erwerbsersatzeinkommen nicht beantragt oder
- auf ein Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen verzichtet oder
- an deren Stelle eine Kapitaleistung, Abfindung oder Beitragserstattung gezahlt,

ist der Betrag zu berücksichtigen, der ansonsten zu zahlen wäre.

Ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwen- beziehungsweise Waisengelds kann gezahlt werden an hinterbliebene Ehegatten und Waisen

- von Beamten auf Lebenszeit und auf Zeit, die mangels erfüllter Wartezeit wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen sind, sowie
- von Beamten auf Probe, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen oder die verstorben sind.

H. Unfallfürsorge

I. Voraussetzungen

Werden Beamte durch einen Dienstunfall verletzt, erhalten sie und ihre Hinterbliebenen Unfallfürsorge. Unfallfürsorge erhalten auch Kinder einer Beamtin, die durch deren Dienstunfall während der Schwangerschaft unmittelbar geschädigt wurden.

Ein Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

Dienstunfallschutz besteht

- auf Dienstreisen,
- bei dienstlicher Tätigkeit am Bestimmungsort,
- bei Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen,
- auf dem dienstlich veranlassten Weg von und zur Dienststelle,
- bei dienstlich veranlassten Nebentätigkeiten im öffentlichen oder gleichgestellten Dienst,
- bei Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt eines Beamten stehen, sofern hierbei kein Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung besteht.

Dienstunfälle haben Verletzte innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Eintritt des Unfalls beim Dienstvorgesetzten zu melden. Anträge auf Sachschadensersatz sind ebenfalls innerhalb dieser Frist beim Dienstherrn zu stellen.

II. Arten der Unfallfürsorge

Die Unfallfürsorge umfasst insbesondere

- die Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,
- das Heilverfahren,
- den Unfallausgleich bei einer unfallbedingten, nicht nur vorübergehenden wesentlichen Minderung der Erwerbsfähigkeit,
- das Unfallruhegehalt und
- die Unfall-Hinterbliebenenversorgung.

III. Unfallruhegehalt

Werden Beamte aufgrund eines Dienstunfalls wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, erhalten sie ein Unfallruhegehalt. Es beträgt höchstens 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und mindestens 76,47 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus

- dem in Nr. 1 der Anlage zum SächsBeamtVG genannten Betrag (Stand 2024: 2.814,84 €) und
- dem zustehenden Familienzuschlag.

Sind berücksichtigungsfähige Kinder vorhanden, sind weitere Beträge einzubeziehen.

IV. Erhöhtes Unfallruhegehalt

Der Berechnung des Unfallruhegehalts liegen 80 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe zugrunde, wenn Beamte

- sich bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aussetzen,
- infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall erleiden,
- dadurch dienstunfähig werden und in den Ruhestand treten und
- in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 % beschränkt sind.

Zugrunde gelegt wird dabei für Beamte der

- ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 mindestens die Besoldungsgruppe A 6,
- zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 mindestens die Besoldungsgruppe A 9,
- ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 mindestens die Besoldungsgruppe A 12,
- zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 mindestens die Besoldungsgruppe A 16.

V. Unfall-Hinterbliebenenversorgung

Sind

- Beamte, die Unfallruhegehalt erhalten hätten, oder
- Ruhestandsbeamte, die Unfallruhegehalt bezogen haben,

an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, erhalten ihre Hinterbliebenen eine Unfall-Hinterbliebenenversorgung.

Das Witwengeld berechnet sich dabei nach den allgemeinen Vorschriften unter Berücksichtigung des Unfallruhegehalts. Das Waisengeld beträgt für jedes waisengeldberechtigte Kind 30 % des Unfallruhegehalts.

Sind Ruhestandsbeamte, die ein Unfallruhegehalt bezogen haben, nicht an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, so steht deren Hinterbliebenen Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften zu. Damit erhalten hinterbliebene Ehegatten grundsätzlich 55 % des Unfallruhegehalts, Halbwaisen 12 % und Vollwaisen 20 %.

I. Übergangsgeld

Beamte mit Dienstbezügen, die nicht auf eigenen Antrag entlassen sind, erhalten ein Übergangsgeld. Grundlage dafür sind die Dienstbezüge des letzten Monats vor der Entlassung. Das Übergangsgeld beträgt nach vollendeter einjähriger Beschäftigungszeit das Einfache, für jedes weitere volle Jahr der Beschäftigung die Hälfte, maximal das Sechsfache dieser Bezüge.

J. Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

Die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes, die mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand treten (siehe C. I. 2.2), erhalten einen einmaligen Ausgleich in Höhe von 4.091 €.

K. Zusammentreffen der Versorgungsbezüge mit weiteren Bezügen

I. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen

Bis zum Erreichen ihrer jeweiligen Regelaltersgrenze erhalten Versorgungsempfänger ihre Versorgungsbezüge nur bis zur nachfolgend genannten Höchstgrenze, wenn sie daneben Einkommen beziehen. Einkommen kann Erwerbseinkommen, aber auch Erwerbsersatzeinkommen sein.

Diese Einkommensanrechnung gilt nicht für Waisengeldempfänger.

Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus

- nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Abfindungen,
- selbstständiger Arbeit,
- Gewerbebetrieb und
- Land- und Forstwirtschaft.

Nicht als Erwerbseinkommen gelten unter anderem

- steuerfreie Aufwandsentschädigungen und
- Leistungsbezüge oder -prämien, Jubiläumszuwendungen beziehungsweise entsprechende tarifliche Leistungen im öffentlichen Dienst und
- Inflationsausgleichsprämien.

Erwerbsersatzeinkommen sind kurzfristig erbrachte Leistungen wie Arbeitslosengeld, Krankengeld und Krankentagegeld.

Als Höchstgrenze gelten für Ruhestandsbeamte und hinterbliebene Ehegatten die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des zustehenden Kinderanteils des Familienzuschlags (Unterschiedsbetrag).

Für Ruhestandsbeamte, die in den Ruhestand versetzt wurden

- wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder
- wegen Vollendung des 60. Lebensjahres und Vorliegen einer Schwerbehinderung,

gelten als Höchstgrenze 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich 627,67 € sowie des zustehenden Kinderanteils des Familienzuschlags (Unterschiedsbetrag).

Jedem Versorgungsempfänger verbleibt aber mindestens ein Betrag von 20 % seines Versorgungsbezugs.

Beziehen

- Beamte im einstweiligen Ruhestand oder
- Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand

ein Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen, das nicht aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst erzielt wird, ruhen die Versorgungsbezüge um 50 % des Betrags, um den die Versorgungsbezüge und das Einkommen die Höchstgrenze überschreiten.

Die Einkommensanrechnung greift bis zum Ablauf des Monats, in dem die Versorgungsempfänger die für sie geltende Regelaltersgrenze vollenden.

II. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

1. Allgemeine Regelung

Ruhestandsbeamte erhalten ihr Ruhegehalt neben Renten nur bis zum Erreichen einer Höchstgrenze.

Übersteigt der Gesamtbetrag aus Ruhegehalt und den zu berücksichtigenden Renten die Höchstgrenze, ruht das Ruhegehalt um den übersteigenden Betrag.

Als Renten gelten

- Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
- Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes, zum Beispiel von der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen (ZVK) oder der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL),
- Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei ein dem Unfallausgleich entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt,
- Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen ein Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat sowie
- sonstige Versorgungsleistungen, die aufgrund einer Berufstätigkeit zur Versorgung der Berechtigten für den Fall der Erwerbsminderung oder wegen Alters und der Hinterbliebenen für den Fall des Todes bestimmt sind, wenn der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat (z. B. Betriebsrenten).

Nicht einbezogen

- wird bei Ruhestandsbeamten eine Hinterbliebenenrente aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten,
- werden bei hinterbliebenen Ehegatten und Waisen Renten aufgrund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit und
- wird der Teil der Rente, der auf freiwilliger Weiter- oder Selbstversicherung oder auf Höherversicherung beruht, soweit der Arbeitgeber nicht mindestens die Hälfte der Beiträge getragen oder Zuschüsse in entsprechender Höhe geleistet hat.

Wird

- eine Rente nicht beantragt,
- auf eine Rente verzichtet oder
- an Stelle einer Rente eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt,

tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre.

Erhalten Ruhestandsbeamte eine Abfindung, Beitragserstattung oder sonstige Kapitalleistung, ist der zum Renteneintritt gültige Betrag zugrunde zu legen. Ruhestandsbeamte können die Anrechnung dieses Verrentungsbetrags abwenden, wenn sie die Zahlung einschließlich Zinsen innerhalb von drei Monaten ab Erhalt des Betrags an den Dienstherrn abführen.

Höchstgrenze für die Gesamtversorgung sind die Versorgungsbezüge, die sich aus

- den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der Besoldungsgruppe,
- der ruhegehaltfähigen Dienstzeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalls, gegebenenfalls zuzüglich ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor vollendetem 17. Lebensjahr, und
- dem zustehenden Kinderanteil des Familienzuschlags (Unterschiedsbetrag)

ergeben würden. Die Einschränkungen für die ruhegehaltfähige Dienstzeit gelten grundsätzlich nicht für die Berechnung der Höchstgrenze.

2. Zusammentreffen von Mindestversorgung mit Renten

Treffen eine Mindestversorgung und eine zu berücksichtigende Rente zusammen, werden die Versorgungsbezüge grundsätzlich bis zur Höhe der erdienten Versorgungsbezüge gekürzt. Erdient sind die Versorgungsbezüge, die sich ohne die Mindestversorgung und ohne etwaigen Versorgungsabschlag ergeben würden. Zusammen mit der Rente steht jedoch mindestens eine Gesamtversorgung in Höhe der Mindestversorgung zu.

III. Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

Treffen mehrere Versorgungsbezüge zusammen, ist der spätere Versorgungsbezug in voller Höhe zu zahlen. Der frühere Versorgungsbezug wird neben dem späteren Versorgungsbezug nur bis zum Erreichen einer Höchstgrenze gewährt. Der Betrag aller zusammengerechneten Versorgungsbezüge darf jedoch nicht unter dem Betrag des früheren Versorgungsbezugs liegen.

Für Ruhestandsbeamte, die neben ihrem ersten Ruhegehalt ein weiteres eigenes Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung erhalten, setzt sich die Höchstgrenze aus dem Betrag zusammen, der sich ergibt aus

- der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit,
- den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der Besoldungsgruppe sowie
- dem zustehenden Kinderanteil des Familienzuschlags.

L. Gesetzliche Abzüge

Versorgungsbezüge sind grundsätzlich lohnsteuerpflichtig. Sind Versorgungsempfänger gesetzlich kranken- und pflegeversichert, müssen sie Beiträge zu diesen Versicherungen zahlen.

Von den Versorgungsbezügen bleibt ein bestimmter Betrag steuerfrei – abhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand. Dieser Freibetrag wird bei der Versteuerung automatisch berücksichtigt.

M. Kindergeld

Steht Versorgungsempfängern Kindergeld zu, wird es neben den Versorgungsbezügen gezahlt. Dies gilt nicht, wenn der Versorgungsempfänger wieder im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.

N. Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen

Ruhestandsbeamte, ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen haben einen Beihilfeanspruch, wenn und solange sie Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld, Übergangsgeld oder Unterhaltsbeitrag erhalten.

O. Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung

Versorgungsempfänger erhalten eine monatliche Erstattung des Krankenversicherungsbeitrags für die private beihilfekonforme Krankenversicherung ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen. Die Erstattung erfolgt in Höhe des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrags, höchstens jedoch in Höhe von monatlich 104 € für den berücksichtigungsfähigen Ehegatten/Lebenspartner und 21,45 € je berücksichtigungsfähigem Kind.

Die Erstattung des nachgewiesenen Pflegeversicherungsbeitrags für den berücksichtigungsfähigen Ehegatten/Lebenspartner erfolgt monatlich bis maximal 33,08 €.

Wir beraten Sie gern.

Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie uns an: 0351 4401-321, -322, -323, -332, -334, -335, -336

Weitere Informationsmaterialien finden Sie unter:
kv-sachsen.de/dokumente-und-links



Marschnerstraße 37
01307 Dresden

 0351 4401-321, -322, -323, -332, -334, -335, -336

 0351 4401-333

 bv@kv-sachsen.de

 kv-sachsen.de